



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

---

## Entscheidungsreporte

### [Keine Haftung für Steuerschulden eines Kleingewerbetreibenden gemäß § 25 HGB](#)

Das Finanzamt ist nicht berechtigt, den Betriebsnachfolger eines nicht im Handelsregister eingetragenen Kleingewerbetreibenden für dessen Steuerschulden gemäß § 25 des Handelsgesetzbuches (HGB) als Haftenden in Anspruch zu nehmen. Dies hat der 3. Senat des FG Münster mit inzwischen rechtskräftigem Urteil vom 1. Juli 2010 entschieden (Az. [3 K 2689/06 U](#)).

Im Streitfall führte der Ehemann der Klägerin einen Handwerksbetrieb. Betriebssitz war die gemeinsame Wohnung der Eheleute. Arbeitnehmer wurden nicht beschäftigt. Im Wesentlichen war der Ehemann - bei geringem Umsatzvolumen - nur für einen Auftraggeber tätig. Das Unternehmen war nicht im Handelsregister eingetragen. Nachdem der Ehemann den Geschäftsbetrieb eingestellt hatte, meldete seine Ehefrau - die Klägerin - am selben Betriebssitz ein vergleichbares Gewerbe an, das unter der ursprünglichen "Firmenbezeichnung" nach außen auftrat. Das Finanzamt nahm die Klägerin für die Umsatzsteuerschulden des Ehemanns gemäß § 25 HGB in Haftung und vertrat hierbei die Auffassung, dass sie dessen "Firma" fortgeführt habe.

Der 3. Senat des FG Münster sah die Voraussetzungen des § 25 HGB als nicht gegeben an und gab der Klage statt. Die Klägerin habe nicht - was die Vorschrift allerdings erfordere - ein Handelsgeschäft erworben. Der Ehemann sei zwar Gewerbetreibender gewesen, er habe aber keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Für nicht im Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende gelte die Vorschrift des § 25 HGB nicht. Ebenso wenig könne die Haftung auf eine analoge Anwendung der Vorschrift gestützt werden, da für das Finanzamt die Möglichkeit bestehe, Erwerber von Kleingewerbebetrieben für die verbliebenen Steuerschulden ihrer Vorgänger nach § 75 AO in Anspruch zu nehmen.

### [Steuerliche Berücksichtigung einer Studienreise in die USA - Nachweis des Umfangs der beruflichen Veranlassung erforderlich](#)

Der 4. Senat des FG Münster hat entschieden, dass Aufwendungen für eine sowohl beruflich als auch privat motivierte Studienreise nur dann - teilweise - steuerlich abzugsfähig sind, wenn die beruflichen und privaten Reiseanteile objektiv voneinander getrennt werden können (Urteil vom 27. August 2010, Az. [4 K 3175/08 E](#)).

Die Klägerin ist Englischlehrerin und nahm in den Osterferien mit Kollegen an einer sechstägigen, organisierten Studienreise in die Neuenglandstaaten der USA teil. Anlaufpunkte der Reise waren ausschließlich bekannte Orte und Sehenswürdigkeiten von touristischem Interesse. Das Finanzamt erkannte die als Werbungskosten geltend gemachten Reisekosten nicht an.

Der 4. Senat des FG Münster folgte der Ansicht der Finanzbehörde und wies die Klage ab. Selbst wenn die Reise - wie die Klägerin vortrug - auf die Lehrpläne des Englischunterrichts abgestimmt gewesen sein sollte, belege der Inhalt des Reiseprogramms, dass die Klägerin die Studienreise auch aus nicht untergeordneten privaten Motiven angetreten habe. Die nach der Rechtsprechung des BFH inzwischen gebotene steuerliche Berücksichtigung der auf den beruflichen Teil entfallenden Aufwendungen setze voraus, dass die beruflichen und privaten Veranlassungsteile der Reise nach objektiven Maßstäben voneinander getrennt werden könnten. Hieran fehle es im Streitfall, da keiner der Programmpunkte der Reise ein ausschließlich berufliches Spezifikum enthalten habe. Eine Schätzung der beruflich motivierten Veranlassungsteile sei nicht möglich.

#### [Eigentümergehalt nach § 74 AO erstreckt sich nicht auf Verkaufserlöse](#)

Der 5. Senat des FG Münster hat klargestellt, dass die steuerliche Haftung des Eigentümers mit Gegenständen, die er einem insolventen Unternehmen zur Nutzung überlassen hat, begrenzt ist. Eine Haftung für die Steuerschulden des Unternehmens nach § 74 AO sei nur möglich, wenn der Haftende zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme noch Eigentümer dieser Gegenstände sei - ein Zugriff des Finanzamts auf die Verkaufserlöse sei ausgeschlossen (Urteile vom 2. September 2010, Az. [5 K 4110/08 U](#) und [5 K 4112/08 U](#)). Einzelheiten erfahren Sie in der [Pressemitteilung 13/2010](#) vom 15. Oktober 2010.

---

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Zur Frage der Zugehörigkeit von Beiträgen zu einer Rentenversicherung zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG (Urteil vom 17. August 2010, Az. [1 K 1821/07 E](#))

Anforderungen an die Versagung des Betriebsausgabenabzugs wegen fehlender bzw. unzutreffender Empfängerbenennung gemäß § 160 AO - Betriebsausgabenabzugsverbot für strafbewährte Vorteilszuwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG) - verdeckte Gewinnausschüttungen bei Unter-Preis-Veräußerungen an Gesellschafter (AdV-Beschluss vom 17. August 2010, Az. [10 V 1009/10 K.F.](#); Az. BFH I B 143/10)

Zur steuerlichen Behandlung von Investitionskostenpauschalen im Rahmen des Betriebs einer ambulanten Pflegeeinrichtung sowie zu den Voraussetzungen einer Änderung bestandskräftiger Steuerfestsetzungen nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO - Ermittlungspflichtverletzungen der Finanzbehörde (Urteil vom 13. Juli 2010, Az. [8 K 2986/07 E](#))

### Abgabenordnung/Haftung/Vollstreckung

Zur Berichtigungsmöglichkeit eines Steuerbescheides wegen einer offenbaren Unrichtigkeit gemäß § 129 AO bei fehlerhafter Auswertung eines Betriebsprüfungsberichts - Abgrenzung zwischen mechanischen Versehen des Sachbearbeiters und (nicht auszuschließenden) Rechtsanwendungsfehlern - Entscheidung durch Zwischenurteil gemäß § 99 Abs. 2 FGO (Urteil vom 15. September 2010, Az. [10 K 4377/06 F](#))

Steuerliche Haftungsanspruchnahme des Geschäftsführers einer insolventen GmbH - Umfang der Haftung - Mitwirkungspflichten eines längerfristig inhaftierten Haftungsschuldners (Urteil vom 7. Juli 2010, Az. [11 K 800/08](#); Az. BFH VII B 187/10)

Zur Frage der Unterbrechung der Zahlungsverjährung gemäß § 231 Abs. 1 AO aufgrund einer Meldung des Steuerschuldners zum Bundeszentralregister durch die vollstreckende Finanzbehörde - Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal "Ermittlungen nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen" (PKH-Beschluss vom 13. September 2010, Az. [11 K 1550/10 AO \(PKH\)](#))

### Umsatzsteuer

Zur Bestimmung des Ortes der Leistungen des Betreibers eines Turnier- und Ausbildungsstalls für Springpferde, der neben der Pflege und dem Training fremder Pferde mit diesen auch an Springturnieren im Ausland teilnimmt - Höhe des Umsatzsteuersatzes (Urteil vom 2. September 2010, Az. [5 K 882/08 U](#))

Zur Frage des sachgerechten Aufteilungsmaßstabs für Vorsteuern bei teilweise steuerpflichtigen Umsätzen mit Unterhaltungs- und teilweise steuerfreien Umsätzen mit Geldspielgeräten gemäß § 15 Abs. 4 UStG a.F. (Umsatz- oder Flächenschlüssel) - Steuerliche Bindungswirkung eines durch den Unternehmer einmal gewählten Aufteilungsschlüssels - prozentuales Aufrundungsgebot (Urteile vom 3. September 2010, Az. [15 K 2781/06 U](#) (BFH V R 35/10), [15 K 2782/06 U](#) (BFH XI R 34/10), [15 K 3175/06 U](#) (BFH V R 34/10), [15 K 3863/06 U](#) (BFH V R 36/10))

---

## Interna

"Verfahren vor dem Finanzgericht" - Praxisseminare beim FG Münster mit Steuerberatern und Finanzverwaltung

"Welche Aufgabe hat eigentlich der Berichterstatter?" Diese und zahlreiche andere Fragen rund um die finanzgerichtlichen Arbeitsabläufe konnten sowohl Bedienstete der Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter im Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster als auch Steuerberater in zwei Fortbildungsveranstaltungen beim Finanzgericht Münster am 23. September und 5. Oktober 2010 "loswerden". Während die Seminarteilnehmer jeweils vormittags mündliche Verhandlungen des 3. und 13. Senats besuchten, stand an den Nachmittagen eine praxisorientierte Erörterung der verfahrensrechtlichen Problemstellungen eines finanzgerichtlichen Prozesses sowie ein Erfahrungsaustausch im Vordergrund. Das FG Münster bietet in Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion Münster und dem Steuerberater-Verband Westfalen-Lippe e.V. regelmäßig entsprechende Praxisseminare an.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

---

## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jens.reddig@fg-muenster.nrw.de](mailto:jens.reddig@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [AbmeldeLink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostQ](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.